



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7830 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 6.399/214 - II/C/89

Wien, am 8. Juni 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3590/AB
1989-06-13
zu 3659/J

Parlament
1014 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHRANZ, Mag. Brigitte EDERER, Ing. NEDWED und Genossen haben am 26. April 1989 unter der Nr. 3659/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bildung einer Nachfolgeorganisation der NDP gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß Norbert Burger, Obmann der vom Verfassungsgerichtshof als aufgelöst erklärt "Nationaldemokratischen Partei" neuerlich eine Partei oder einen Verein gründet?
2. Hat Dr. Burger bereits Statuten für eine solche Nachfolgeorganisation hinterlegt?
3. Gibt es, falls derartige Statuten hinterlegt wurden, irgendwelche Indizien dafür, daß es sich hiebei nicht um eine Nachfolgeorganisation für die NDP handelt?
4. Wird das Innenministerium die Annahme dieses Statutenentwurfes verweigern und damit die Voraussetzung für die Gründung einer solchen Partei gemäß dem Parteiengesetz verhindern?
5. Welche sonstigen Maßnahmen ergreift das Bundesministerium für Inneres, um Nachfolgeorganisationen von NS-Verbotsgesetzwidrigen Vereinigungen und Parteien zu unterbinden?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Dr. Norbert BURGER hat am 6. April 1989 die Satzung einer politischen Partei "BURGER-RECHTS-BEWEGUNG PARTEI ZUM SCHUTZ DER

-2-

MENSCHENRECHTE" zur Hinterlegung gemäß § 1 Absatz 4 Parteiengesetz eingebracht.

Zu Frage 3:

Die Annahme, daß diese neue politische Partei als Ersatzorganisation für die rechtlich nicht existente Partei "Nationaldemokratische Partei" (NDP) bzw. für den rechtskräftig behördlich aufgelösten gleichnamigen Verein gedacht ist, liegt nach den Begleitumständen der Satzungshinterlegung nahe. Aus dem Inhalt der Satzung - die für eine rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen entsprechende Beurteilung des Sachverhaltes primär heranzuziehen ist - läßt sich jedoch eine solche Feststellung nicht mit der erforderlichen objektiven Schlüsselichkeit ableiten. Insbesonders ist gerade bei Gründung einer politischen Partei darauf Bedacht zu nehmen, daß die (grundsätzliche) Freiheit, politische Parteien zu gründen, durch die im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des § 1 Parteiengesetz gewährleistet wird.

Zu Frage 4:

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ermächtigt das Parteiengesetz das Bundesministerium für Inneres nicht, die Hinterlegung einer Parteisatzung zu verweigern oder die Gründung einer politischen Partei zu verbieten.

Zu Frage 5:

Die Bildung von Vereinen mit verbotsgesetzwidrigen Zielsetzungen wird von den Vereinsbehörden nach § 6 Absatz 1 des Vereinsgesetzes 1951 untersagt, bei Ausübung von den Bestimmungen des Verbotsgesetzes zuwiderlaufenden Tätigkeiten durch einen schon bestehenden Verein wird (neben der Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft) mit Auflösung des Vereines gemäß § 24 Vereinsgesetz 1951 vorgegangen.

Wenn eine in Widerspruch zum Verbotsgezetz stehende Parteisatzung zur Hinterlegung eingebracht wird, so trifft das Bundesministerium

-3-

für Inneres entsprechend der Bestimmung des § 1 Absatz 3 Parteiengesetz und der hiezu bestehenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes für den eigenen Wirkungsbereich die Feststellung, daß die Satzungshinterlegung nicht die in § 1 Absatz 4 Parteiengesetz vorgesehene Rechtsfolge des Erlangens der Rechtspersönlichkeit als politische Partei durch die betreffende Personenvereinigung bewirkt hat. Eine solche Feststellung wird auch im Falle einer ursprünglich den Erfordernissen des § 1 Parteiengesetz entsprechenden Satzungshinterlegung getroffen, wenn erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Widerspruch der betreffenden Partei zu einer bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung (§ 1 Absatz 3 Parteiengesetz) evident wird. Sogleich nach Einbringung der Satzung der politischen Partei "BÜRGER-RECHTS-BEWEGUNG PARTEI ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE" wurden die Sicherheitsbehörden angewiesen, allen Aktivitäten dieser Partei ständig ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden und bei Feststellung von Gesetzesverstößen unverzüglich die gebotenen rechtlichen Maßnahmen zu setzen.

Treut w.